

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/8 16Os46/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1991

Norm

B-VG Art20 Abs3 Krnt L-VG Art60 Abs2

Rechtssatz

Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen verfassungsgesetzlichen Regelung und unter Bedachtnahme auf Art 22 B-VG gilt die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG auch für das von einem Untersuchungsausschuß des Krnt Landtages gemäß Art 60 Abs 2 Krnt L-VG um Überlassung von Gerichtsakten (oder Teilen derselben) ersuchte richterliche Organ; dieses muß bei seiner Sachentscheidung das Interesse an der Geheimhaltung zwecks Sicherung des Strafverfahrens mit dem Interesse, dessentwegen der Untersuchungsausschuß zur Anforderung des Aktes (Aktenstückes) und damit zur Kenntnisnahme seines Inhalts berechtigt ist, entsprechend abwägen, wofür (sinngemäß) die Regelungen des § 58 Abs 2 RDG bzw § 46 Abs 2 BDG - unter entsprechender Berücksichtigung der besonderen Rolle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse - herangezogen werden können.

Entscheidungstexte

• 16 Os 46/90

Entscheidungstext OGH 08.03.1991 16 Os 46/90 Veröff: EvBl 1991/130 S 571 = RZ 1991/73 S 232

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0053432

Dokumentnummer

JJR_19910308_OGH0002_0160OS00046_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$